BStU
000366

die Beschaffung von Unterlagen und anderweitige Ermittlungshandlungen betreffen. Das können Anträge sein, die der Bestätigung belastender Aussagen dienen, wenn Beschuldigte an der Feststellung der Wahrheit mitwirken. Sie können aber auch Beweisanträge stellen, in denen das Untersuchungsorgan zu Beweiserhebungen aufgefordert wird, die den Verdacht beseitigen oder entlastende Umstände erbringen sollen. Anträge des Beschuldigten können auf die Wahrnehmung anderer, z. B. der aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung resultierenden Rechte bzw. die Erledigung von Verpflichtungen des Beschuldigten außerhalb des Ermittlungsverfahrens u.a. betreffen.

Es ist weiter zweckmäßig, die gesetzlich vorgeschriebene Besprechung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen (§ 129 StPO) in Verbindung mit § 2 (1) der Haftfürsorgeverordnung vom 8. 10. 1979[1] bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, bei Notwendigkeit in der Erstvernehmung, durchzuführen und im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zu vermerken. Diese Besprechung sollte auch auf die Möglichkeiten der Klärung zivil-, arbeits- und vermögensrechtlicher Angelegenheiten ausgedehnt werden. Dadurch kann erreicht werden, daß Beschuldigte diese Angelegenheiten über das Untersuchungsorgan regeln lassen und die nach der Untersuchungshaftvollzugsordnung existierende Möglichkeit nicht nutzen, die Sekretäre der Gerichte dazu in Anspruch zu nehmen.[2] Das kann insbesondere aus Gründen der Konspiration bedeutsam sein.

Der Beschuldigte ist über die Beweismittel zu unterrichten, spätestens vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens.

Die Unterrichtung erfolgt durch die Vorlage der Beweismittel bzw. die Bekanntgabe der beweiserheblichen Informationen aus Beweismitteln.

1 Vgl. Gesetzblatt Teil I Nr. 45
2 Vgl. Gemeinsame Anweisung MdI 600600 Blatt 3 (IV. Pkt. 3. (4))